

## Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

### **(9) Hilfe für Vereine**

Corona macht in vielfältiger Weise nicht vor Vereinen und Verbänden Halt und verunsichert viele Vorstände, die mitten in der Saison für Jahreshauptversammlungen stecken. Manche haben ihre Jahreshauptversammlung bereits durchgeführt, viele haben die Präsenzveranstaltungen abgesagt. Es bleiben Unklarheiten, auch für die Vorstandssitzungen der nächsten Zeit.

Gewisse Verpflichtungen bestehen weiter:

- Finanzielle Verpflichtungen, gerade betr. laufender Kosten sind im Auge zu behalten;
- Vorschriften der Gemeinnützigkeit sowieso;
- Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen wollen, müssen mindestens dafür sorgen, daß eine neue Mitgliederversammlung (ggf. mit Neuwahlen) stattfindet.

### **Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in dieser Woche voraussichtlich beschlossen werden soll, um u.a. Vereine zu unterstützen.

**Aus dem Wortlaut (Hervorhebungen d.d. Verf.):**

#### **Ziff. 3 (S. 4)**

### **3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht**

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von (...) Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. (...)

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen, so die Durchführung von

Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen.

Im Übrigen werden für Vereine (...) Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

**Schon bisher galt (Anmerkung):**

Auch der zurückgetretene Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen, solange er im Vereinsregister eingetragen ist. Analog der vorgesehenen Regelungen für Wohnungseigentumsgesellschaften ist festzuhalten, dass der bisher beschlossene Haushaltsplan auch weiterhin fortgilt.

**§ 5 (S. 12)**

**Vereine und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

**§ 7 Abs. 5 (S. 13)**

§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden. Die Regelungen treten „am Tag nach der Verkündung“ in Kraft und gelten bis 31.12.2020.

## **Praxistip**

Für Vorstandssitzungen von Vereinen oder Verbänden heißt das, dass sie per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden können, auch wenn dies so nicht in der Satzung geregelt ist.

## **Literatur (Auswahl)**

Website [www.wagner-joos.de/Vereinsrecht](http://www.wagner-joos.de/Vereinsrecht)

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

## **Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pryn, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)

<25.03.2020> <C\_III\_5-3>